49. Kann auf Grund bes § 31 ber Jurisdiktionsnorm bom 1. August 1895 eine Delegierung von einem sudetendeutschen Gericht an ein im Gebiet des Altreichs gelegenes Gericht ersolgen?

Dsterreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (Osterr. RGK). S. 333) § 31 — in der Tschechoslowakei und dann in Sudentensbeutschland in Geltung geblieben —.

IV. Zivissenat. Beschl. v. 2. März 1939 i. S. Chefrau St. (Ml.) w. Chemann St. (Bekl.). IV GB 26/39.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachberhalt ergebenden Gründen:

Die Vorschrift des § 31 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 eröffnet die Möglichkeit, aus Gründen der Zweckmäßigkeit an Stelle des an sich zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen. Die Delegierung aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen ist dem Obersten Gerichtshose, jetzt also dem Reichsgericht vorbehalten

(§ 6 ber Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Nechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938, RGBl. I S. 1345). § 31 der Jurisdiktionsnorm hat jedoch für das Altreich keine Geltung. Eine Delegierung, wie sie diese Vorschrift vorsieht, ist dem für das Altreich geltenden Versahrensrecht undekannt. Daher kann die Zuständigkeit eines im Gebiete des Altreichs gelegenen Gerichts auf diesem Wege nicht begründet werden. Dementsprechend hat der Senat in dem Urteil IV 193/38 vom 12. Januar 1939 (S. 167 [171] dieses Bandes) angenommen, daß ein bei einem Gericht des Altreichs anhängiger Rechtsstreit nicht gemäß § 276 ZPD. an ein Gericht im Lande Osterreich verwiesen werden kann, da sich die Verweisungsmöglichkeit des § 276 und mithin die bindende Kraft der Verweisung auf den Geltungsbereich der deutschen Zivilprozehordnung beschränkt.

Im vorliegenden Falle bedarf es aber auch zur Begründung der Zuständigkeit des Landgerichts in Dresden keiner Delegierung. da dessen Zuständigkeit schon nach § 606 Abs. 1 BPD. für den Scheidungsstreit der Parteien gegeben ist. Die Ausnahmevorschrift des § 606 Abs. 4 kommt für die Parteien nicht mehr in Betracht, wenn sie, wovon hier ohne weiteres ausgegangen werden kann. infolge der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit den Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938, RGBl. I S. 1641). Auch die Vorschrift des § 263 Abs. 2 Nr. 1 BBD. hindert nicht, den Scheidungsstreit beim Landgericht in Dresden anhängig zu machen. wenn die beim Landgericht in Reichenberg eingereichte Mage dem Beklagten, wie dieser behauptet, noch nicht zugestellt wurde, mithin die Streitanhängigkeit beim Landgericht in Reichenberg noch nicht eingetreten ist (§ 232 Abs. 1 der in Sudetendeutschland geltenden Rivilprozehordnung¹). Anderenfalls aber könnte, da die Parteien darüber einig sind, daß der Rechtsstreit vor dem Landgericht in Dresden durchgeführt werden soll, die Streitanhängigkeit beim Landgericht in Reichenberg dadurch beseitigt werden, daß die Alägerin die bei diesem Gericht erhobene Rage mit Zustimmung des Beklagten zurücknimmt (§ 237 ber in Sudetendeutschland geltenden Rivilprozekordnung¹).

¹⁾ Österreichisches Geset über das gerichtliche Versahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivisprozehordnung) vom 1. August 1895 (Österr. RGBl. S. 365), wie es — soweit angesührt, übereinstimmend — in der Tschechossowalei galt. D. R.